



Kleingartenordnung

Kleingärtnerverein „Coschützer Hang“ e.V.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06. April 2016

Anlagen:

- Anlage 1 Bauordnung, Beschluss aus der Mitgliederversammlung vom 29.03.2017
- Anlage 2 Baumordnung, Beschluss aus der Mitgliederversammlung vom 06.04.2016
- Anlage 3 Beitrags- und Gebührenordnung, Beschluss aus der Mitgliederversammlung vom 06.04.2016
- Anlage 4 Wasserordnung, Beschluss aus der Mitgliederversammlung vom 29.03.2017
- Anlage 5 Energieordnung, Beschluss aus der Mitgliederversammlung vom 29.03.2017

Grundsätze

Das Mitglied des Vereins und Pächter einer Parzelle hat mit dem Abschluss eines Unterpachtvertrages eine Bewirtschaftungs- und Nutzungspflicht. Diese ergibt sich aus den Festlegungen des BKleingG und der Satzung. Die Sicherung eines, an den Zielsetzungen der Satzung ausgerichteten, vernünftigen Lebens in der Anlage setzt voraus, dass die Gartenfreunde zusammenarbeiten, aufeinander Rücksicht nehmen, sowie die Gesamtanlage und ihre Gärten bewirtschaften und pflegen.

Die vorliegende Gartenordnung regelt auf der Grundlage des BKleingG, der Rahmenordnung des LSK und der Satzung des Kleingärtnervereins „Coschützer Hang“ e.V.

- die nachbarschaftlichen Beziehungen der Mitglieder untereinander
- für jedes Mitglied die verbindlichen Verpflichtungen für die Gemeinschaft
- gewährleistet die Ordnung und Sicherheit in der Anlage

Die Nutzung des Kleingartens

(1.) Die Bewirtschaftung der Kleingärten erfolgt ausschließlich durch die Pächter und von den zu ihren Haushalten gehörenden Personen. Nachbarschaftshilfe ist kurzfristig gestattet. Bei längerer Dauer über 6 Wochen ist der Vorstand zu informieren.

(2.) Der Kleingarten ist ordnungsgemäß zu bewirtschaften und in einem guten Kulturzustand zu halten. Eine kleingärtnerische Nutzung ist nur gegeben, wenn der Kleingarten der Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung des Pächters und seiner Angehörigen dient. Obstbäume, Sträucher, Blumen, Gemüse und Rasen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen. Mindestens 1/3 der Gartenfläche muss dem Anbau von Obst und Gemüse dienen.

(3.) Die Anpflanzung von Gehölzen (außer Obstbäumen) die von Natur aus höher als 3 m werden, ist nicht erlaubt.

Das trifft auch für Walnussbäume zu. An Ziergehölzen sind nur halb hohe Arten und Sorten von max. 2.50 m zulässig. Die Anpflanzung von Gehölzen, die als Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirte für Feuerbrand gelten, ist nicht gestattet.

Bei Kern- und Steinobstgehölzen sind Niederstämme, die als Busch-, Spindel- oder Spalierbaum gezogen werden können, anzupflanzen. Halbstämme (Süßkirsche) können ggf. als Schattenspendler gepflanzt werden.

Die Pflanzabstände von Obstbäumen und -sträuchern werden in Anlage 2 aufgeführt. Die dort enthaltenen Grenzabstände zum Nachbargrundstück sind verbindlich.

(4.) Bei der Bewirtschaftung des Kleingartens sind die Grundsätze des integrierten Pflanzenbaus (hohe Bodenfruchtbarkeit, optimale Gestaltung aller Kultur- und Pflegemaßnahmen, gezielte und bedarfsgerechte Düngung und Pflanzenschutz) anzuwenden. Die Bewirtschaftung der Gärten soll naturnah erfolgen. Pflanzliche Abfälle sind grundsätzlich nicht zu verbrennen, sondern zu kompostieren und dem Boden als organische Substanz wieder zuzuführen. Das gilt auch für Baumschnitt. Kompostanlagen sind so anzulegen und zu bewirtschaften, dass Nachbarn nicht mehr als unbedingt notwendig belästigt werden.

(5.) Jeder Pächter ist zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen und Pflanzenkrankheiten verpflichtet. Die Bekämpfung hat weitgehend mit biologischen Mitteln und ohne Belästigung anderer Gartenpächter zu erfolgen.

(6.) Die Entsorgung nicht kompostierbarer Abfälle hat durch jeden Pächter entsprechend der gesetzlichen und örtlichen Regelungen selbst zu erfolgen. Das Verbrennen von Abfällen (Baumschnitt, Laub, Holz etc.) aller Art ist ganzjährig verboten.

(7.) Die heimische Fauna, insbesondere die Nützlinge, sind durch geeignete Maßnahmen zu schützen. In der Zeit vom 01. März bis 30. September dürfen Hecken nicht bis in das alte Holz zurückgeschnitten, erheblich beschädigt oder gerodet werden. Brütende Vögel dürfen nicht gestört werden. Durch das Aufstellen z.B. von Brut- und Nistkästen und überlegtem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind die Lebensbedingungen von Vögeln und Kleingetier zu erhalten bzw. zu verbessern.

Natur- und Landschaftspflege / Boden- und Naturschutz

(1.) Grundlage für das aktive Handeln der Pächter sind das BNatSchG, das BKleingG sowie das Sächsische Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) in der jeweils geltenden Fassung. In ihnen sind die Aufgaben und Pflichten der Kleingärtner zum Natur- und Landschaftsschutz sowie zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt fest- gelegt, die als Handlungsgrundlage zu dienen haben.

(2.) Die Pflichten aus den vorgenannten Regelungen beinhalten Unterlassungspflichten (z.B. ganz- jähriges Abbrennverbot der Bodendecke, Verbot des Zerstörens von Hecken), Duldungspflichten (z.B. weitgehender Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden, Einsatzbeschränkungen bei Dünge- und Pflanzenschutzmitteln) sowie Pflegepflichten (z.B. Forderung nach Unkrautbekämpfung und Strauchwuchsregulierung). Sie sind durch den Pächter einzuhalten.

Wichtig sind auch die Bestimmungen zum Baumschutz, sie sind für die Kleingartenanlage in einer eigenen Ordnung geregelt.

1. Abfallbeseitigung

(1.) Die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung zielt auf den Schutz des Bodens und des Wassers. Darüber hinaus dient sie dem Schutz des Menschen und der Umwelt vor Gefahren, die von nicht mehr verwertbaren Stoffen ausgehen können.

(2.) Abfälle, wenn sie anfallen, unterliegen der Beseitigungspflicht.

(3.) Alle organischen Abfälle sind ordnungsgemäß zu kompostieren und im eigenen Garten zur Bodenverbesserung einzusetzen.

(4.) Entstehende Abfälle (z.B. Schrott, Bauschutt, Farb- und Lackreste, Reste von Pflanzenschutzmitteln, sowie andere giftige und schadstoffbelastete Materialien) sind Sondermüll und als solcher durch den Verursacher der kommunalen Entsorgung zuzuführen. Die dafür geltenden Bestimmungen sind einzuhalten.

(5.) Anfallende Fäkalstoffe sind nach den dafür geltenden Grundsätzen und Bestimmungen zu entsorgen, der Pächter ist nachweislichpflichtig.

2. Wasser/Abwasser

(1.) Der unmittelbare Schutz der Gewässer und des Grundwassers stellt eine der wesentlichsten Aufgaben der Kleingärtner dar.

(2.) Die Benutzung von Gewässern bedarf der behördlichen Genehmigung.

Benutzung ist u.a. das Aufstauen oder Absenken oberirdischer Gewässer; Entnahme und Ableitung von Wasser aus oberirdischen Gewässern; Einleitung von Stoffen in das Grundwasser, Einleitung von Abwasser und anderen Stoffen in Gewässer.

(3.) Niederschlagswasser ist zu sammeln und zum Gießen zu verwenden, eine Ableitung auf Nachbarparzellen oder in öffentliche Flächen ist unzulässig.

(4.) Zur Versorgung der Parzellen besteht in der Anlage ein eigenes Wassernetz. Die Instandhaltung des Netzes wird vom Verein organisiert, finanziert und von beauftragten Fachleuten durchgeführt. Zu Hilfsarbeiten können unter Anrechnung der Arbeitsstunden Mitglieder des Vereins herangezogen werden.

- (5.) Dem Vorstand liegt der Lageplan vor, woraus das Netz, sämtliche Anschlüsse, Abstellschieber und Entleerungsstellen erkennbar sind. Die Überwachung obliegt dem Bauverantwortlichen des Vorstandes.
- (6.) Anschlüsse an das Wasserleitungsnetz sind genehmigungspflichtig. Entsprechend der Bauordnung ist dazu ein Antrag an den Vorstand zu stellen. Ohne Genehmigung darf mit den Arbeiten für einen Wasseranschluss nicht begonnen werden. Derartige Arbeiten sind von Fachleuten auszuführen.
- (7.) Arbeiten am Wasserleitungsnetz ab der Wasseruhr sind vom Unterpächter eigenverantwortlich zu finanzieren. Es ist die Pflicht des Unterpächters für die Pflege und Instandhaltung Sorge zu tragen.
- (8.) Bei Wasseranschlüssen in der Laube ist ein Absperrventil außerhalb der Laube anzubringen.
- (9.) Eingriffe in das zentrale Wasserleitungsnetz dürfen nur vom Bauverantwortlichen bzw. mit seiner Zustimmung vorgenommen werden.
- (10.) Jeder private Wasseranschluss ist mit einer Wasseruhr zu versehen, für deren Pflege und Instandhaltung der Pächter verantwortlich ist. Dem Beauftragten des Vorstandes ist der freie Zugang zur Wasseruhr (für Lauben- und Gartenanschluss) zu gewähren.
- (11.) Von den Unterpächtern ist zu gewährleisten, dass beim An- und Abstellen des Wassers (Termine werden rechtzeitig veröffentlicht) der Zugang zu allen Anschlüssen auf der Parzelle gewährleistet ist. Der Unterpächter muss anwesend sein.
- (12.) Der Baubeauftragte und die Komplexverantwortlichen sind für die Einhaltung und Umsetzung dieser Festlegungen verantwortlich.

3. Nachbarschaftspflichten und –rechte

- (1.) Jeder Parzellenbesitzer und jeder Nutzungsberechtigte ist seines Nachbarn Nachbar. Allein schon das zwingt zur gegenseitigen Rücksichtnahme um Streitigkeiten zu vermeiden.
- (2.) Im SächsNRG in der geltenden Fassung sind die wesentlichsten Dinge, die für das Zusammenleben u.a. in einer Gartengemeinschaft von Bedeutung sein können, geregelt, so u.a. Einfriedungen, Grenzabstände für Pflanzen und Sträucher, Duldung von Leitungen u.a.m..
- (3.) Der Kleingärtner, seine Familienangehörigen und seine Gäste haben sich jederzeit so zu verhalten, dass kein anderer und die Gemeinschaft mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, gestört werden. Eine die Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist zu unterlassen.
- (4.) Die Eltern oder andere Aufsichtspersonen haben Kinder in der Anlage zur Einhaltung von Ruhe und Ordnung anzuhalten. Gemeinschaftswege dürfen von Kindern zum Spielen benutzt werden, sofern sie die angrenzenden Pächter nicht belästigen.
- (5.) Die Benutzung von durch Motorkraft angetriebene Maschinen und Geräten (Rasenmäher, Sägen, Häcksler, Pumpen, Schleifmaschinen aller Art u.a.m.) sowie die Durchführung von mit Lärm verbundenen Tätigkeiten sind in der Anlage von 19.00 bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht erlaubt. Eine gleiche Ruhezeit gilt während der Sommersaison vom 15.Mai bis 15. September täglich für die Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr. Bei der Benutzung von Tongeräten jeglicher Art ist die Lautstärke so zu wählen, dass Nachbarn nicht belästigt werden. Das gleiche gilt für die Abhaltung von privaten Feiern und anderen geselligen Veranstaltungen (außer Vereinsfesten).
- (6.) Das Betreten fremder Gärten in Abwesenheit des Pächters ist nicht gestattet. Ausgenommen davon sind Vorstandsmitglieder und Komplexverantwortliche in Notfällen oder bei Havarien, bzw. bei dem sogenannten Hammerschlags- und Leiterrecht bei Reparaturarbeiten.

(7.) Jeder Kleingärtner darf seine Parzelle mit Hecke, Zaun oder anderweitig einfrieden. Bretterzäune sind grundsätzlich untersagt. Einfriedungen dürfen direkt auf die Parzellengrenze gesetzt werden. Sie sind in eigener Zuständigkeit zu errichten und zu erhalten. Bei gepflanzten Zäunen sind die Grenzabstände zu beachten. Nachbarn können eine gemeinsame Grenzeinrichtung schaffen. Änderungen und Beseitigung sind in diesem Falle nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich.

Hecken an den Hauptwegen dürfen eine maximale Höhe von 1,60 m haben, wobei unbedingt der Blick auf die Parzelle gewährleistet werden muss. Die Höhe ist grundsätzlich außen zu messen, ab Höhe des Weges. Hauptwege in unserer Anlage sind der Weg ab Tor Freitaler Straße bis zum Wendepplatz Komplex 2 und der Weg ab Tor Kleinnaundorfer Straße bis Wendepplatz Komplex 1.

An allen anderen Wegen dürfen Hecken eine Höhe von maximal 1m haben. Auch hier ist grundsätzlich außerhalb der Parzelle zu messen.

Einfriedungen zwischen den Parzellen dürfen eine max. Höhe von 0,60 m aufweisen.

(8.) Ein Lichtenzug durch Verschattung ist zu dulden, wenn die erforderlichen Abstände und Höhen eingehalten werden.

(9.) Bei Nichteinhaltung der Abstände und Höhen von Bäumen, Sträuchern oder Hecken, sollten die betroffenen Nachbarn eine Einigung erzielen. Dies gilt insbesondere für Bäume und Gehölze, die nicht in einen Kleingarten gehören. Der Baumkataster des Vereins ist dabei zu beachten. Ist eine Einigung und Klärung untereinander nicht möglich, ist das Problem an den Vorstand heranzutragen. Dieser führt mit Unterstützung der Schlichtungskommission eine Entscheidung herbei, die verbindlich ist.

(10.) Überhängende Äste, die eine Beeinträchtigung des Nachbargrundstückes bewirken, sind zu beseitigen. Eine Selbsthilfe ist nur dann zulässig, wenn der Aufforderung zur Beseitigung in angemessener Frist nicht nachgekommen wurde.

(11.) Eindringende Wurzeln müssen beseitigt werden, wenn dadurch eine echte Beeinträchtigung des Nachbarn vorliegt.

(12.) Früchte an überhängenden Zweigen gehören dem Nachbarn. Sie gehören erst dann dem Grundstücksnutzer, wenn sie herabgefallen sind.

(13.) Der Fall von Laub, Nadeln, Blüten, Blütenstaub und Zapfen ist zu dulden, solange die Grenzabstände eingehalten sind.

4. Kündigung / Pächterwechsel

4.1 Ordentliche Kündigung durch den Pächter

(1.) Bei einem beabsichtigten Pächterwechsel ist grundsätzlich eine Wertabschätzung vorzunehmen. Damit wird in steuerlicher und kleingärtnerischer Hinsicht die satzungsgemäße Gemeinnützigkeit erfüllt. Außerdem kann der Vorstand spätestens dann mittels Vorgaben und Auflagen Verstöße gegen das kleingärtnerische Handeln regulieren und verhindern, dass diese auf den Nachnutzer übergehen.

(2.) Eine Kündigung des unbefristeten Pachtverhältnisses durch den Pächter nach §584 BGB ist nur zum Schluss eines Pachtjahres zulässig. Sie ist gegenüber dem Vorstand schriftlich bis spätestens 30. September des Jahres zu erklären, in dem das Pachtverhältnis enden soll. In dringenden Fällen sind hier in Abstimmung mit dem Vorstand Ausnahmen möglich.

(3.) Beim Pächterwechsel sind folgende Schritte einzuhalten:

- 1 Auslösung des Auftrages zur Gartenbegehung des Vorstandes und Wertschätzung durch den Pächter mit schriftlichem Antrag beim Vorstand.
- 2 Der Vorstand führt eine Gartenbegehung durch und erteilt ggf. Auflagen. – Festlegung von Maßnahmen zu Beseitigung und Herstellung des satzungsgemäßen Zustandes)

- 3 Erstellen des Protokolls der Gartenbegehung durch den Vertreter des Vorstandes, Übergabe der Auflagen an Pächter durch den Vorstand.
- 4 Nach Erfüllung der Auflagen bestellt der Vorstand den Wertermittler (Vereinbarung Ort und Termin).
- 5 Durchführung einer Gartenbegehung zur Wertermittlung unter Teilnahme mindestens eines Vertreters des Vorstandes und der Wertermittler (Prüfung, ob alle Dinge der Kleingartenordnung entsprechen.)
- 6 Dem Vorstand ist ein Exemplar des Wertabschätzungsprotokolls zu übergeben.
- 7 Alle Einrichtungen und Anpflanzungen, die nicht den Bestimmungen dieser Ordnung entsprechen, verfallene oder unbrauchbare, das Landschaftsbild verunzierende sowie Ganz oder in Teilen nicht den Bestimmungen entsprechende Baulichkeiten sind vom abgebenden Pächter auf Verlangen des Vorstandes zu entfernen. Die Kosten dafür trägt der abgebende Pächter.
- 8 Der Pachtnachfolger beantragt die Mitgliedschaft im Verein und bewirbt sich um die Parzelle. Nach Aufnahme als Mitglied und Zuerkennung des Kleingartens schließen abgebender und übernehmender Pächter einen schriftlichen Kaufvertrag ab. Ein entsprechendes Muster ist beim Vorstand erhältlich.
- 9 Dem Vorstand ist eine Kopie des Kaufvertrages und der Übergabe- /Abgabeerklärung zu übergeben.

4.2. Kündigung und Herausgabe des Gartens bei Pflichtverletzungen

(1.) Probleme mit Pächtern wegen nicht satzungsgemäßigem Verhalten, Verstoß gegen die festgelegte Bewirtschaftungs- und Nutzungspflicht oder Schwerwiegenden Problemen im Zusammenleben mit anderen Mitgliedern des Vereins werden zunächst mit solchen Mitteln und Methoden bearbeitet, die auf eine einvernehmliche Lösung abzielen (Unterlassungs- und Leistungsklagen, Schlichtungsverfahren etc.) Eine Kündigung der Mitgliedschaft und des Unterpachtvertrages nach §8 Bundeskleingartengesetz muss die letzte Möglichkeit bleiben und eine Ausnahme darstellen.

Es gibt die Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung oder die Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.

(2.) Gründe für eine ordentliche Kündigung können sein, wenn trotz Abmahnung eine nichtkleingärtnerische Nutzung fortgesetzt wird oder erhebliche Bewirtschaftungsmängel trotz Fristsetzung nicht abgestellt werden.

(3.) Gründe für eine außerordentliche Kündigung können sein, wenn die Pflichtverletzungen auf dem Gebiet der Bewirtschaftung und kleingärtnerischen Nutzung so schwerwiegend sind, dass dem Verpächter im Interesse aller anderen Pächter die Fortsetzung des Pachtverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

(4.) Die Gründe, die zur Kündigung führen sollen, sind ausreichend zu dokumentieren. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grunde erfolgen. Die Pflichtverletzungen müssen andauern und erheblich sein und Gegenstand von wiederholten Auseinandersetzungen mit dem Vereinsmitglied gewesen sein (mehrere Abmahnungen).

(5.) Bei einer Kündigung des Pachtverhältnisses endet die Mitgliedschaft im Verein nicht automatisch. Eine Kündigung der Mitgliedschaft setzt eine Kündigung des Pachtverhältnisses voraus, sofern das Mitglied im Pachtvertrag als Pächter eingetragen ist.

(6.) Anträge auf Kündigung des Pachtverhältnisses stellt der Vorstand an die Mitgliederversammlung.

(7.) Dem Gekündigten steht in einem solchen Fall kein Recht auf eine Entschädigung zu, er hat jedoch das Recht, alle beweglichen Sachen und sein persönliches Eigentum vom Grundstück zu entfernen (Räumung) und die Pachtsache herauszugeben (Herausgabe).

4.3. Ordentliche Kündigung des Verpächters

Ist eine Kündigung nach §9, Abs.2.6 des BKleingG durch den Verpächter zum Ende eines Gartenjahres (30.11.) vorzunehmen (Eigenbedarfsklage des Eigentümers, Neuordnung von Flächennutzungen im Rahmen eines Bebauungsplanes, Planfeststellung im Rahmen Inanspruchnahme Landesbeschaffungsgesetz) steht dem Pächter eine Entschädigung nach §11 BKleingG zu. Die Kündigungsfristen dazu sind im §9 BKleingG geregelt. Der Rechtsstatus von baulichen Anlagen in Kleingärten ist in §95 Abs.1 BGB eindeutig geregelt.

5. **Bebauung in Kleingärten**

(1.) Neubauten sowie bauliche Veränderungen in Kleingärten richten sich nach den Festlegungen im §3 BKleingG und der Bauordnung (Anlage zur Kleingartenordnung) und erfordern die Zustimmung des Vorstandes. Für die Einholung der Genehmigungen ist der Bauwillige zuständig.

(2.) Bauliche Anlagen, die nicht mehr genutzt werden und sich in einem schlechten baulichen Zustand befinden, sind vom Unterpächter nach Anweisung des Vorstandes zu entfernen.

(3.) Sitz- und Wegeflächen dürfen nicht aus geschüttetem Beton bestehen.

(4.) Kleingewächshäuser und Frühbeete dürfen erst nach Genehmigung des Vorstandes errichtet werden. Sie sind in Größe und Beschaffenheit der Größe des Gartens anzupassen.

(5.) Fäkalien sind nach dem Stand der Technik, unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, zu entsorgen.

(6.) Das Einrichten und Betreiben von Anlagen zur Versorgung mit Strom und Wasser (insbesondere Elektro- und Wasserhausanschlüsse) sowie Flüssiggas müssen den Vorschriften und Richtlinien für derartige Anlagen entsprechen. Für deren Sicherheit ist der Pächter verantwortlich.

(7.) Das Antrags- und Genehmigungsverfahren für bauliche Anlagen ist in der Bauordnung des Kleingartenvereins geregelt.

6. **Tierhaltung**

(1.) Die Kleintierhaltung im Kleingarten ist grundsätzlich nicht erlaubt.

(2.) Das Halten von Hunden und Katzen im Kleingarten ist nicht gestattet. Mitgeführte Hunde müssen an der Leine geführt und im Garten unter Aufsicht gehalten werden, das andere Gartennutzer oder Besucher nicht belästigt oder gefährdet werden.

(3.) Beim Mitbringen von Katzen ist der Schutz der Vögel zu gewährleisten.

(4.) Die Bienenhaltung ist in Ausnahmefällen und nach Zustimmung durch den Vorstand möglich.

7. **Wege und Einfriedungen**

(1.) Jeder Unterpächter hat die an seine Parzelle angrenzenden Wege zu pflegen.

(2.) Stacheldraht darf zum Zwecke der Einzäunung innerhalb der Anlage nicht verwendet werden.

(3.) Jeder Unterpächter ist verpflichtet, zur Instandhaltung der Außenumzäunung und Gemeinschaftsanlagen und -flächen im Rahmen der geplanten Arbeitseinsätze beizutragen. Für bestimmte Aufgaben, Objekte und Flächen können Pflegeverträge mit Mitgliedern abgeschlossen werden.

8. Einfahren und Parken von Fahrzeugen

(1.) Das Einfahren in die Anlage und das Parken ist grundsätzlich nur den Mitgliedern des Vereins mit Zweirad und PKW gestattet. Die Fahrzeuge sind auf den zugewiesenen Abstellflächen bzw. auf der eigenen Parzelle zu parken.

Eine Einfahrt zu Anlieferungen ist nur dann gestattet, wenn die betreffenden Fahrzeuge unverzüglich entladen werden und die Anlage sofort wieder verlassen.

(2.) Wenn einem Parzelleninhaber ein Parkplatz auf den Gemeinschaftsflächen zur Verfügung gestellt wird, wird diese Abstellfläche mit 10 m² Pacht pro Jahr in Rechnung gestellt. Über die Vergabe der Parkplätze entscheidet der Vorstand. Die Abstellplätze auf den Gemeinschaftsflächen sind zu kennzeichnen. Die Pächter sind für Ordnung und Sauberkeit ihrer Stellplätze verantwortlich. In den Parzellen schon vorhandene Parkplätze werden geduldet.

(3.) Geparkt wird so, dass der Auspuff des Fahrzeuges immer dem Nachbargarten abgewandt ist. Es ist untersagt, den Motor im Stand warmlaufen zu lassen.

(4.) Das Befahren der Gemeinschaftswege ist nur den Vereinsmitgliedern gestattet. Dabei ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.

(5.) Bei Anlieferung von Material, Entsorgung von Fäkalien u.a. trägt der Unterpächter der die Dienstleistung bestellt hat, die Verantwortung für das ordnungsgemäße Befahren der Anlage. Er haftet für dabei verursachte Schäden.

(6.) Das Auf- und Abstellen von Wohnwagen, Zelten u.a. innerhalb der Kleingartenanlage ist nicht zulässig. Waschen, Pflege und Instandhaltung von KFZ innerhalb der Kleingartenanlage ist grundsätzlich verboten.

9. Beitrags- und Gebührenordnung

9.1. Grundsätze

Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Einnahmen stehen. Für den Verein gilt generell das Sparsamkeitsprinzip und die Sicherung der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes.

9.2. Leistungen

(1.) Leistungen im Sinne der Finanzordnung sind die Gesamtheit der von den Kleingärtnern zu erbringenden wiederkehrenden finanziellen Aufwendungen. Alle Leistungen sind gegenüber dem Verein zu erbringen. Diese bestehen aus Geld- und Arbeitsleistungen. Die Höhe der Leistungen wird in der Anlage „Beitrags- und Gebührenordnung“ geregelt.

(2.) In der Anlage „Beitrags- und Gebührenordnung“ sind die zum Zeitpunkt ihrer Aufstellung erkennbaren Aufwendungen für die Entwicklung und den Erhalt des Vereins berücksichtigt. Entsprechend der allgemeinen Kostenentwicklung können Anpassungen im Laufe oder zu Beginn des Geschäftsjahres notwendig werden. Über Veränderungen beschließt die Mitgliederversammlung.

9.3. Abrechnungen

(1.) Die Leistungen werden zum Beginn des Gartenjahres ab Beginn des Pachtverhältnisses erhoben. Die Kleingärtner erhalten eine Rechnung, in der die Leistungen einzeln aufgelistet sind. Der am Ende ausgewiesene Rechnungsbetrag ist bis zum Zahlungsziel ohne Abzug auf das Vereinskonto zu überweisen. Eine Verrechnung mit eigenen Forderungen ist nicht zulässig. In Ausnahmefällen kann bei wirtschaftlicher Notlage ein schriftlicher Antrag zur Zahlungsterminveränderung über den Schatzmeister an den Vorstand gestellt werden. Der Vorstand entscheidet zeitnah über den Antrag.

(2.) Die Abrechnung des Wassers erfolgt auf der Grundlage des Verbrauches pro Parzelle, sowie durch Umlage der Rechnung der Medienträger auf Grundlage der jeweils gültigen Tarife einschließlich Mehrwertsteuer und anteiligen Zählerkosten pro Parzelle.

(3.) Die Berechnung des Pachtzinses pro Parzelle erfolgt auf der Grundlage der Parzellengröße zuzüglich der anteiligen Gemeinschaftsflächen pro Parzelle.

(4.) Die Kassierung aller Beiträge erfolgt auf Grund detaillierter Rechnungslegung. Mitgliedsbeiträge und Pacht sind für das laufende Jahr im Voraus zu entrichten.

(5.) Ausnahmen von den festgelegten Beiträgen sind in sozialen Härtefällen auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes möglich. Dies betrifft insbesondere die anteilige Berechnung des Mitgliedsbeitrages bei alleinstehenden Mitgliedern pro Parzelle.

9.4. Mittelverwendung

(1.) Verbandsbeiträge, Pachtzins, Grundsteuern, Versicherungsprämien, Umlagen an den Stadtverband sowie Rechnungsbeträge aus Energie- und Wasserabrechnungen werden vom Verein überwiesen. Die danach beim Verein verbleibenden Mittel werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

(2.) Die als finanzielle Abgeltung für nicht erbrachte Gemeinschaftsarbeit eingenommenen Mittel können zur Finanzierung von Arbeitsleistungen verwendet werden. Gegenüber Kleingärtnern in diesem Zusammenhang erbrachte Zuwendungen sind vom Empfänger eigenverantwortlich zu versteuern.

9.5. Widersprüche

Sind einzelne Kleingärtner mit der Rechnung sachlich oder rechnerisch nicht einverstanden, haben sie die Möglichkeit, dieser innerhalb von 10 Kalendertagen nach Erhalt schriftlich zu widersprechen. Der Vorstand ist zur Prüfung der widersprochenen Rechnung und Klärung möglicher Differenzen verpflichtet. Bei berechtigtem Widerspruch ist die Rechnung zeitnah neu auszustellen und zu viel geleistete Zahlungen sind gutzuschreiben bzw. zu erstatten.

9.6. Abrechnung bei Kündigung

(1.) Bei Gartenkündigung kann der abgebende Pächter auf Antrag eine Endabrechnung der Medienzähler über Nachforderungen oder Gutschriften erhalten. Verbands- und Mitgliederbeiträge sowie Umlagen, Pachtzinsen, Grundsteuern, Versicherungsprämien und Zeitungsgeld werden nicht erstattet.

(2.) Private Zusatzversicherungen muss der abgebende Kleingärtner rechtzeitig entsprechend eigenverantwortlich kündigen. Aus selbst zu verantwortenden Versäumnissen entstehende Kosten hat der betreffende Kleingärtner selbst zu tragen.

9.7. Mahnungen

(1.) Zahlungserinnerungen und Mahnungen erfolgen, wenn Rechnungen am Tag der Fälligkeit noch nicht oder nicht vollständig beglichen worden sind. Diese Mahnungen sind gebührenpflichtig. Die anfallenden Gebühren werden dem offenen Betrag aufgeschlagen. Der Zeitpunkt der Mahnungen obliegt dem Vorstand. Zwischen 1. und 2. Mahnung müssen mindestens 18 Kalendertage liegen. Eine 2. Mahnung vor Erteilung einer Abmahnung ist nicht zwingend notwendig.

(2.) Abmahnungen können erteilt werden, wenn trotz erfolgter Mahnung(en) eine erhebliche Verletzung der Zahlungsdisziplin gem. 9.3.1. zu verzeichnen ist.

9.8. Finanzplan

Für jedes Geschäftsjahr ist ein Finanzplan zu erstellen. Die Mitgliederversammlung hat über den Finanzplan zu beschließen.

10. Verkehrssicherungspflicht

(1.) Jeder Gartennutzer ist verpflichtet, alle notwendigen und möglichen Maßnahmen zu treffen, damit Dritte vor Schaden bewahrt werden.

(2.) Zur Verkehrssicherungspflicht gehören:

- die Sicherung des Nachbargrundstücks vor umstürzenden Bäumen und herab brechenden Ästen
- die Instandhaltung und Instandsetzung von Wegen zur Anlage und innerhalb der Anlage
- die Räum- und Streupflicht auf den angrenzenden öffentlichen Straßen und Wegen, die Hecken -und Gehölzpflege an Wegen und an der Grundstücksgrenze
- die Information des Nachbarn und des Vorstandes, wenn sich Geländestabilisierungen (Mauern, Aufschüttungen, Terrassen usw.) zu einer Gefährdung entwickeln

11. Sonstige Bestimmungen

(1.) Jeder Unterpächter ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins an der Gestaltung, der Pflege, der Erhaltung, der Instandsetzung, den Um- und Neubau bzw. Ersatz von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch finanzielle Umlagen und persönliche Arbeitsleistungen zu beteiligen. Die Anzahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden sowie die geldliche Abgeltung bei Nichtleistung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Jeder Unterpächter ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes zu nutzen. Er haftet dabei für Schäden, die durch ihn, seine Familienangehörigen und seine Gäste verursacht werden. Solche Schäden sind durch den jeweiligen Pächter dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

(2.) Die Nutzung der Kleingärten und baulichen Anlagen für gewerblichen Handel, Gewerbe, Lagerung, Dienstleistungen o.a. ist verboten.

(3.) Alle in der Gartenanlage zur allgemeinen Benutzung geschaffenen und noch zu schaffenden Gemeinschaftseinrichtungen und -anlagen sind sorgsam zu behandeln. Jeder Unterpächter hat das Recht und die Pflicht gegen bemerkte Zuwiderhandlungen einzuschreiten.

(4.) Wichtige Bekanntmachungen sind im Schaukasten veröffentlicht. Jeder Pächter hat die Pflicht, diese zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten.

(5.) Die vorliegende Gartenordnung tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung am 06. April 2016 in Kraft.

Gleichzeitig werden folgende Ordnungen beschlossen und treten entsprechend in Kraft, die als Anlage beigefügt sind:

- Anlage 1: Bauordnung mit Bauantrag
- Anlage 2: Baumordnung
- Anlage 3: Beitrags- und Gebührenordnung
- Anlage 4: Wasserordnung
- Anlage 5: Energieordnung

Sie sind Bestandteil dieser Gartenordnung.

(6.) Die Gartenordnung vom 19. April 2001 wird damit außer Kraft gesetzt.

Anlage 1 Ordnung für die Errichtung von bauliche Anlagen (Bauordnung)

In Ergänzung der Kleingartenordnung, zur Gewährleistung des Bestandsschutzes und zur Sicherung der Gemeinnützigkeit beschließt die Mitgliederversammlung:

1. Grundsätze

Kleingärten sind planungsrechtlich Grünflächen und von der Lage her Außenbereiche.

Der Unterpächter bewirtschaftet fremden Grund und Boden - Pachtland.

Neben den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes richtet sich die Zulässigkeit nach §35 des BauGB. Bauliche Anlagen sind daher gemäß §35 Abs.2 BauGB nur in diesem Umfang zulässig. Sämtliche baulichen Anlage, wie unter Abs.(2) aufgeführt, müssen einer Hilfsfunktion für den in der Satzung vorgesehenen Nutzungszweck (kleingärtnerisch und Erholungszweck) dienen.

2. Bestandsschutz

Alle bis zum 03.10.1990 rechtmäßig, d.h. in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Festlegungen der Satzung und anderen Vorschriften des ehemaligen VKSK, errichteten bzw. genehmigten Bauten und Einrichtungen in Kleingärten sowie deren Nutzung haben lt. §20 a BKleingG Bestandsschutz. Sie können weiterhin genutzt werden, aber ohne sie zu verändern. Veränderungen können zur Nichtigkeit des Bestandsschutzes führen.

3. Bauliche Anlagen

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Ordnung sind:

- Gartenlauben, Terrassen, Geräteschuppen
- (Klein-)Gewächshäuser
- Unterkellerungen und Abgänge (auch Gruben zum Frischhalten von Getränken)
- Kleintierställe, Bienenhäuser
- Toilettenhäuschen
- Einfriedungen (Zäune, Palisadenwände etc.) mit und ohne Fundamentierungen
- Carport oder ähnliche Überdachungen
- Spaliergerüste, Pergola ab 2 m Höhe mal 2 m Breite, bei ortsfestem Fundament generell Wind- und Sichtschutzwände
- Mauern, Trockenmauern
- Mobile Schwimmbecken mit einem Fassungsvermögen über 3.000l, Gartenteiche
- Kompostieranlagen, wenn sie eine Grundfläche von mehr als 2 m² besitzen
- befestigte Wege und Sitzflächen
- Schornsteine, gemauerte Grills, ortsfeste Bänke
- Schächte für Versorgungsleitungen
- Regenwasserauffanganlagen (außer Wasserfässer mit einem Volumen bis 1.000 l)
- Stellplätze für PKW
- Anschlüsse für die Wasser- und Stromversorgung
- fest errichtete Pavillons, Überdachungen, auch mit textiler Bespannung

Die vorgenannten Anlagen dürfen nur errichtet werden, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der öffentlichen Belange erfolgt.

Für die Errichtung gelten die Bestimmungen des BKleingG, insbesondere §1 Abs. 1 und §3 Abs.2.

4. Die Errichtung von baulichen Anlagen

(1.) Der Neubau von Lauben hat in einfacher Form mit höchstens 24 m² Grundfläche, inkl. überdachtem Freisitz zu erfolgen. Sie dürfen nicht unterkellert sein. Lauben dürfen nicht monolithisch errichtet werden.

(2.) Kleingewächshäuser sowie Foliengewächshäuser von max. 6 m² und Frühbeetkästen dürfen nach Zustimmung errichtet werden.

- (3.) Sitz- und Wegeflächen dürfen nicht aus geschüttetem Beton bestehen, ein Verzicht auf Versiegelung ist anzustreben.
- (4.) Einfriedungen, Gartentore und –zäune, Wegebefestigungen und Einfassungen innerhalb der Parzelle müssen sich in das Gesamtbild der Anlage einfügen.
- (5.) Gartenteiche, die zu einem Feuchtbiotop gestaltet werden, sind bis zu einer Größe von ca. 4 m² (mit flachem Randbereich) nach Beantragung und Zustimmung zulässig.
- (6.) Die Errichtung ortsfester Badebecken ist nicht gestattet.
- (7.) Terrassen in fester Betonschüttung sind verboten. Ausnahmen aufgrund der bergbaulichen Gegebenheiten können auf Antrag genehmigt werden.
- (8.) Terrassen dürfen nur mit Naturmaterialien als Trockenmauer, Palisadenwand u.a. gestaltet werden und sind einzugrünen.
- (9.) Die Einrichtung und Betreibung von Anlagen zur Versorgung mit Strom, Wasser oder Flüssiggas unterliegen den gesetzlichen Regelungen und anderen Bestimmungen für derartige Anlagen. Diese Bestimmungen sind bereits bei der Planung zu beachten und einzuhalten.

5. Das Genehmigungsverfahren

- (1.) Derjenige, der bauliche Anlagen im Sinne dieser Ordnung errichten oder verändern will, muss dafür das notwendige Einverständnis einholen.

Das Einverständnis wird im Auftrag des Verpächters durch den Vorstand erteilt.

- (2.) Für die Erteilung des Einverständnisses sind rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme (mindestens vier Wochen vor dem geplanten Beginn) folgende Unterlagen einzureichen:

- Antragsformular lt. beiliegendem Muster;
- kurze Beschreibung des Vorhabens;
- Zeichnungen, Skizzen, technische Dokumentationen oder andere Unterlagen, die das Vorhaben und seine Lage in der Parzelle ausreichend beschreiben.

- (3.) Der Vorstand übergibt den Antrag zur Prüfung und Stellungnahme der Baukommission. Sie urteilt über die Einhaltung der Vorschriften und Festlegungen, berät mit dem Antragsteller ggf. Abänderungen und schlägt dem Vorstand eine Entscheidung vor.

Der Vorstand übergibt dem Antragsteller die Entscheidung und erläutert sie bei Erfordernis (bei Ablehnungen oder Änderungen, Auflagen etc.).

- (4.) Ohne Vorliegen des Einverständnisses darf mit der baulichen Maßnahme nicht begonnen werden. Für Materialkäufe, eingegangene Verträge u.a. die vor Vorliegen der Zustimmung erfolgt sind, trägt der Bauwillige das alleinige Risiko.

Die Maßnahme ist innerhalb von 12 Monaten nach Baubeginn fertig zu stellen.

- (5.) Die bauliche Maßnahme ist von der Baukommission abzunehmen.

6. Das Ahnden von Verstößen

- (1.) Verstöße gegen die Zustimmungspflicht sind nicht nur Verstöße gegen eine gestattungspflichtige Baumaßnahme, sondern eine prinzipielle Verletzung einer vom Pächter freiwillig eingegangenen vertraglichen Verpflichtung.

- (2.) Solche Verstöße können gegenüber dem Verursacher mit nachfolgenden Sanktionen geahndet werden:

- Aufforderung, das Vorhaben einzustellen;
- Abmahnung und Fristsetzung zur Beseitigung des Verstoßes; Klage auf Unterlassung;
- Kündigung der Parzelle;
- Klage auf Räumung und Herausgabe.

Weitere Details für geplante Bauvorhaben sind bei der Baukommission zu erfragen.

Bauantrag

Parzellen Nr., Name und Vorname des Antragstellers:

Für folgende bauliche Maßnahme lt. §3 Abs. 2 der Kleingartenordnung wird eine Erlaubnis beantragt.

Beschreibung der zu errichtenden baulichen Anlage:

Skizze mit Draufsicht und Seitenansicht, sowie Maßangaben und Grenzabständen:
(es können ggf. Prospekt bzw. Dokumentationen beigelegt werden)

Angaben zu den Baumaterialien:

Datum und Unterschrift des Antragstellers:

Ergebnis der Prüfung durch die Baukommission, Unterschrift und Datum:

Auflagen:

Stellungnahme des Vorstandes, Unterschrift und Datum:

Kontrolle der Fertigstellung und Abnahme, Unterschrift und Datum

Anlage 2 Baumordnung

Zum Schutz wertvoller Bäume, zur Beseitigung nicht zulässiger Bäume und hinsichtlich künftiger Neupflanzungen wird in Ergänzung der Kleingartenordnung beschlossen:

1. Grundsätze

(1.) Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern vor dem 03.10.1990 genießen lt. Einigungsvertrag Bestandsschutz.

Dieser Bestandsschutz ist allerdings nur wirksam, wenn bereits bei der Anpflanzung die damals gültigen Bestimmungen und Regelungen des ehemaligen VKSK eingehalten wurden.

(2.) Waldbäume gehören grundsätzlich nicht in den Kleingarten, sie sind zu beseitigen.

Die Beseitigung muss spätestens erfolgen, wenn andere Parzellennutzer dadurch erheblich in der Nutzung ihrer eignen Parzelle beeinträchtigt werden (z.B. starken Laubfall, Verschattung der eigenen Fläche, Gefahr des Umstürzens, Beeinträchtigungen von Energieleitungen usw.). Die Beseitigung hat spätestens zum Zeitpunkt der Gartenabgabe zu erfolgen.

(3.) Waldbäume sind bei Nutzerwechsel nicht zu bewerten.

2. Anlegen eines Baumkatasters

(1.) Durch den Vorstand ist ein Baumkataster anzulegen. In diesem Baumkataster werden alle Laub- und Nadelgehölze ab 1,30 m Höhe (außer Obstbäume) aufgenommen. Einen Dauerschutzstatus erhalten alle Bäume, die gemäß §20 e BNatschG besonders geschützt sind, sowie Bäume, die weder jetzt noch künftig die kleingärtnerische Nutzung der Parzellen beeinträchtigen. Diese Bäume dürfen bei Nutzerwechsel nicht bewertet werden.

(2.) Kranke bzw. schlecht gewachsene Bäume und solche, die eine Gefahr darstellen, werden gekennzeichnet und sind innerhalb der nächsten zwei Jahre zu roden.

(3.) Nadelgehölze über 1,30 m Höhe sind auf Antrag zu beseitigen, wenn für Nachbarn dadurch eine unzulässige Beeinträchtigung der Nutzung ihrer Parzelle gegeben ist.

(4.) Sämtliche Veränderungen an den von dieser Ordnung betroffenen Bäumen und Gehölzen können nur nach vorheriger Absprache mit dem Gartenfachberater erfolgen.

3. Das Fällen von Bäumen

(1.) Ist das Fällen eines Baumes aufgrund dieser Ordnung, aus Sicherheitsgründen oder aus anderen Umständen notwendig, so ist beim Vorstand des Vereins eine Fällgenehmigung zu beantragen. Das Fällen kann erst nach Erteilung der Fällgenehmigung und auf eigene Kosten erfolgen. Ausnahmen bestimmt der Vorstand. Der Vorstand entscheidet, ob eine Fällgenehmigung bei der zuständigen Fachbehörde beantragt werden muss.

(2.) Das Fällen solcher Bäume, außer wenn Gefahr im Verzug ist, hat grundsätzlich außerhalb der Vegetationsperiode, also zwischen November und Februar zu erfolgen.

4. Neupflanzungen

(1.) Das Neupflanzen von Nadel- und Laubgehölzen, außer Obstbäumen, die von Natur aus höher als 3 m werden, ist nicht erlaubt. An Ziergehölzen sind nur halb hohe Arten von max. 2,50 m Höhe zulässig.

Eine Liste der möglichen Bäume und Sträucher kann beim Gartenfachberater eingesehen werden.

(2.) Als Gartenbegrenzungen (nur am Hauptweg) angelegte Nadelgehölze sind bis zu einer Höhe von 1,60 m zulässig. Sie sind regelmäßig als Hecke zu schneiden.

5. Sonstiges

(1.) Bei Wechsel des Parzellennutzers sind alle Laub- und Nadelgehölze, die von Natur aus höher als 3 m werden, bzw. diese Höhe erreicht oder überschritten haben, vom abgebenden Pächter grundsätzlich auf eigene Kosten zu entfernen. Das gilt nicht für Bäume, die einen Dauerstatus entsprechend dem Kataster haben. Diese Bäume sind von der Wertermittlung ausgenommen.

(2.) Für Bäume mit Dauerstatus haftet der Verein und trägt auch evtl. anfallende Unkosten.

(3.) In der Vergangenheit wurden vielfach Obstbäume mit starkwachsenden Unterlagen angepflanzt, die jetzt eine beträchtliche Krone entwickelt haben. Durch entsprechende Schnittmaßnahmen und Kronengestaltung sind diese Bäume so zu gestalten, dass sie problemlos bewirtschaftet werden können und keine wesentliche Beeinträchtigung der Nachbarn darstellen. Obstbäume und andere Gehölze, die an der Grenze zu den Haupt- und Nebenwegen stehen, haben durch die teilweise ungehinderte Entwicklung ein breites Astgerüst ausbilden können, welches teilweise das ungefährdete Befahren der Wege nicht mehr ermöglicht. Die Pächter dieser Parzellen haben dafür zu sorgen, dass überhängende Äste entfernt werden.

(4.) Bei Neupflanzungen von Obstbäumen sind insbesondere die für einen Kleingarten angebrachten schwachwachsenden Unterlagen einzusetzen.

Eine entsprechende Übersicht kann beim Gartenfachberater eingesehen werden.

Beim Anpflanzen von Obstbäumen und Beerensträuchern werden nachfolgende Pflanzabstände empfohlen, die Grenzabstände sind verbindlich.

Pflanz- und Grenzabstände	empfohlene Pflanzabstände	verbindlicher Grenzabstand
Niederstämme bis 60 cm Stammhöhe oder Busch		
Apfel	3,00m	2,00m
Birne	3,00m - 4,00m	2,00m
Quitte	3,00m - 4,00m	2,00m
Sauerkirsche	4,00m - 5,00m	2,00m
Pflaume	4,00m	3,00m
Pfirsich/Aprikose	3,00m	3,00m
Süßkirsche (Einzelbaum)	3,00m	3,00m
Obstgehölze in Heckenform		
schlanke Spindeln	2,00m	2,00m
andere kleinkronige Baumformen	2,00m	2,00m
Schwarze Johannisbeeren	1,50m - 2,00m	1,25m
Johannisbeere rot und weiß (Büsche)	1,50m – 2,00m	1,25m
Johannisbeere, rot und weiß (Stämmchen)	1,00m - 1,25m	1,00m
Stachelbeere, Büsche und Stämmchen	1,00m - 1,25m	1,00m
Himbeeren und Brombeeren		
Himbeeren in Spalierziehung	0,40m – 0,50m	1,00m
Brombeeren rankend	2,00m	1,00m
Brombeeren, aufrechtstehend	1,00m	1,00m
Heidelbeeren	1,00m	1,00m
Maibeeren	1,20m	1,00m
Weinreben	1,30m	1,00m
Ziergehölze und – hecken		2,00m
Viertelstämme bzw. Halbstämme (Kernobst)	4,00m	3,00m
hoch wachsende Sorten Steinobst	3,00m	3,00m

Anlage 3 **Beitrags- und Gebührenordnung****Begriffserklärung**

Beiträge pro Parzelle werden inkl. 2 Mitglieder berechnet. Weitere Mitglieder pro Parzelle oder passive Mitglieder (ohne Parzelle) werden als zusätzliche Mitglieder berechnet und sind pro Person zu zahlen.

Mitgliedsbeiträge

Aufnahmegebühr/ Parzelle	200,00 EUR/ einmalig
Aufnahmegebühr zusätzliches Mitglied	50,00 EUR/ einmalig
Mitgliedsbeitrag/ Parzelle	60,00 EUR/ jährlich
Mitgliedsbeitrag zusätzliches Mitglied	10,00 EUR/ jährlich
Pachtzins jährlich zzt.	0,088 EUR/ m ² Gartenfläche
Umlagegebühr Wasser und ELT/ Parzelle	15,00 EUR/ jährlich
Umlagegebühr Vereinstätigkeit/ Parzelle	15,00 EUR/ jährlich
Arbeitsleistung/ Parzelle	10,00 Stunden/ jährlich
Parkplatz auf der Gemeinschaftsfläche	10,00m ² Pachtzins/ jährlich

Strom-/ Wassergebühr

Hauptzähler (Anteil)	entsprechend Abrechnung Versorger
eigener Verbrauch	laut Zählerstand/ entsprechend Abrechnung Versorger
Ersatzplombe	2,00 EUR
Ersatzanschluss nach vorheriger schuldhaft verursachter Abschaltung (Zahlungsverzug/Sicherheitsmängel)	20,00 EUR
Strom-/ Wasserentnahme ohne Zähler oder gültiger Plombe	50,00 EUR
Fahrlässig verursachter Wasserverlust bei Inbetriebnahme der Wasserleitung	10,00 m ³ Wasser
Ablesekontrolle der Medienzähler nicht möglich und somit keine Abgabe der Zählerstände	10,00 EUR/ Zähler zzgl. Verbrauch

Mahnungen/ Zinsen bei Zahlungsverzug

Bearbeitungsgebühr für 1. Mahnung	5,00 EUR
Bearbeitungsgebühr für 2. Mahnung und sonstige vom Mitglied verursachte Aufwendungen	7,00 EUR
Verzugszinsen	8,00 %
Nachweispflichtige Abmahnung/Kündigung	20,00 EUR

Allgemeines

nicht geleistete Pflichtarbeitsstunden	10,00 EUR/ Stunde
Ersatzschlüssel	8,00 EUR
unterlassene Meldung der persönlichen Verhältnisse	10,00 EUR
unentschuldigtes Fernbleiben vom Arbeitseinsatz	10,00 EUR
Bearbeitung Bauantrag/Sondergenehmigung	5,00 EUR
ohne Genehmigung errichtete Baulichkeiten	50,00 EUR
eine vom Pächter veranlasste Wertschätzung	lt. WS-Richtlinie
ab 2. Nachkontrolle nichterfüllter Auflagen der Gartenbegehung	20,00 EUR/ Kontrolle
illegale Entsorgung von Abfällen und Materialien jeglicher Art im Vereinsgelände oder in fremden Gärten	50,00 EUR zzgl. Entsorgungskosten

Diese Beitrags- und Gebührenordnung wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06. April 2016 in Kraft gesetzt und ersetzt alle vorherigen Finanzregelungen.

Anlage 4 **Wasserordnung**

a. Aufgaben des Vereins

Der Kleingärtnerverein versorgt während der Vegetationsperiode kontinuierlich über eine eigene Gemeinschaftsanlage alle Parzellen mit ausreichenden Mengen Wasser.

Dazu betreibt der Verein ein eigenes Leitungsnetz, durch welches jede Parzelle, außer den Parzellen 77 und 78, mit Wasser versorgt wird. Der jeweilige Abgang von der Gemeinschaftsanlage in die einzelne Parzelle ist durch ein Absperrventil zu verschließen. Bis dahin reicht die Gemeinschaftsanlage für die Wasserversorgung, danach ist die Anlage Eigentum des Pächters.

Das Gemeinschaftsleitungsnetz wird vom Verein Instand gehalten und nach gültigen Normen einer jährlichen Inspektion unterzogen. Die Kosten trägt der Verein. Die Mittel hierfür sind den Nutzern der Wassergemeinschaftsanlage in Rechnung zu stellen. Die Nutzer dieser Anlage können im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit zur Erbringung zulässiger Hilfsarbeiten herangezogen werden.

Während des Winterhalbjahres wird die Wasserversorgung eingestellt. Die gesamte Anlage ist zu entleeren. Der Zeitpunkt der Außer- bzw. Wiederinbetriebnahme der Wasserversorgung wird vom Vorstand rechtzeitig bekannt gegeben.

Plant ein Pächter Veränderungen seiner Anlage oder besteht die Notwendigkeit des Eingriffs in die Gemeinschaftsanlage, ist dies beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand prüft den Antrag, berät die Pächter und leitet nach positiver Entscheidung alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Vorhabens ein.

Wer Schäden oder Havarien im Wasserleitungsnetz der Kleingartenanlage feststellt, muss alle notwendigen Maßnahmen treffen, um weiteren Schaden abzuwenden. Der Vorstand und der Verantwortliche für Wasser sind unverzüglich zu informieren. Die Havarienummern sind in den Schaukästen des Vereins veröffentlicht.

b. Aufgaben der Pächter

Bau, Änderung oder Erweiterung und Betrieb der Wasseranlage im Kleingarten ist Sache des Pächters. Er ist für Wartung, Reparatur und Sicherheit der Wasserleitung in seinem Garten verantwortlich. Vor Beginn von Arbeiten an der Wasserleitung soll er den Verantwortlichen für Wasser des Vereins konsultieren.

Anschlüsse an die Gemeinschaftsanlage sind genehmigungspflichtig. Es ist nicht gestattet, selbständig Eingriffe in die Gemeinschaftsanlage vorzunehmen.

Wasserentnahme ist nur nach Einbau, Kontrolle und Verplombung eines geeichten Wasserzählers zulässig. Diebstahl von Wasser wird geahndet. Dies gilt auch nach Wiederinbetriebnahme der Wasseranlage nach der Winterpause.

Bei der Wiederinbetriebnahme der Wasserversorgung im Frühjahr sind das Absperrventil, der Wasserzähler, die Rohrleitung und die Auslaufventile an den Entnahmestellen zu kontrollieren. Jeder festgestellte Schaden ist unverzüglich zu beheben. Wasserzähler sind grundsätzlich nur im Beisein des jeweiligen Komplexverantwortlichen auszuwechseln. Das Protokoll über die Auswechslung des Wasserzählers ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben dem Vorstand zu übergeben.

Verluste wegen defekter Wasserzähler und Auslaufventile oder wegen unsachgemäßem Betreiben der Anlage gehen zu Lasten des Pächters.

c. Durchführungsbestimmung

Wassermesser sind spätestens nach 6 Jahren erneuern oder eichen zu lassen. Die Wassermesser werden vom Vorstand kontrolliert und plombiert.

Alle im Zusammenhang mit dem Errichten und Betreiben des Wasseranschlusses im Kleingarten anfallende Kosten trägt der Pächter.

Die Wassermesser werden jährlich am Ende der Gartensaison abgelesen. Der Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben. Die Pächter müssen den Ablesern den ungehinderten Zutritt zum Kleingarten und zu den Wassermessern gewährleisten. Der Wasserverbrauch zwischen zwei Ablesungen bildet die Grundlage für die Verbrauchsabrechnung. Die Ableseprotokolle sind vom Ableser und vom Pächter auf Richtigkeit zu prüfen und zu unterzeichnen. Der Verlust zwischen dem am Hauptmesser ermittelten Verbrauch und der Summe des ermittelten Verbrauchs an allen Untermessern, wird allen die Wassergemeinschaftsanlage nutzenden Pächtern in Rechnung gestellt. Dazu wird der Verlust durch die Anzahl der Parzellen geteilt.

Wer das Entgelt für den Wasserverbrauch nicht bezahlt, dem kann der Vorstand die Wasserversorgung zum Kleingarten unter Berufung auf das Zurückhaltungsrecht gemäß Unterpachtvertrag sperren. Eine Sperrung kann nach zweimaliger Mahnung erfolgen, wobei mit der zweiten Mahnung eine Fristsetzung von 2 Wochen erfolgt und die Androhung der Sperrung der Versorgung. Die Sperre wird erst aufgehoben, wenn die Wasserkosten vollständig an den Verein gezahlt sind.

Bei der Gartenübergabe sind alle schriftlichen Genehmigungen, alle Rechnungen und Eichprotokolle des Wassermessers und der Verlegplan der Wasserleitung im Kleingarten an den neuen Pächter zu übergeben.

Der Messerstand ist bei Gartenübergabe im Übergabeprotokoll zu erfassen.

Anlage 5

Energieordnung

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31. März 2010

a. Aufgaben des Vereins

Der Kleingärtnerverein versorgt während des gesamten Jahres über eine Gemeinschaftsanlage alle Parzellen mit Elektroenergie.

Das Kabelnetz beginnt am Hauptmesser und endet in den Verteilerkästen.

Das Kabelnetz ist so ausgelegt, dass jedem Kleingarten ein Anschlusswert von 3,5 KW (16 A) zur Verfügung steht.

Die Verteilerkästen in den Kleingärten müssen jederzeit zugänglich sein, Hecken, Zäune sind entsprechend auszusparen.

Das Leitungsnetz wird vom Verein Instand gehalten und nach gültigen Normen einer jährlichen Inspektion unterzogen. Die Kosten trägt der Verein. Die Mittel hierfür sind den Nutzern der Energiegemeinschaftsanlage in Rechnung zu stellen. Die Nutzer dieser Anlage können im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit zur Erbringung zulässiger Hilfsarbeiten herangezogen werden.

Jeglicher Eingriff in die Einrichtungen der Elektroanlage durch Unbefugte ist nicht gestattet. Sicherheitswechsel oder Störbeseitigung darf nur der Beauftragte für Energie vornehmen oder veranlassen.

Stromausfall oder Schäden an der Elektroanlage der Kleingartenanlage sind dem Beauftragten für Energie mitzuteilen.

Der Energieverantwortliche ist jederzeit unter seiner Telefonnummern zu erreichen, die im Aushang regelmäßig aktualisiert wird. Planmäßige Stromabschaltungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

b. Aufgaben der Pächter

Bau, Änderung oder Erweiterung und Betrieb der Elektroanlage im Kleingarten (ab Verteilerkasten) ist Sache des Pächters. Er ist für Wartung, Reparatur und Sicherheit der Elektroleitung in seinem Garten verantwortlich. Änderungen an der Elektroanlage im Kleingarten entsprechen einem Neuanschluss und sind schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Anschlüsse an die Gemeinschaftsanlage sind genehmigungspflichtig. Es ist nicht gestattet, selbständig Eingriffe in die Gemeinschaftsanlage vorzunehmen.

Wenn ein Pächter einen Elektroanschluss in seinem Kleingarten herstellen oder seine Anlage verändern lassen will, muss er das schriftlich beim Vorstand beantragen. Der Beauftragte für Energie legt mit dem Pächter die Bedingungen fest und erteilt auf dieser Grundlage und vorliegendem Vorstandsbeschluss die Genehmigung. Bei Verletzung der Vorgaben gilt die Genehmigung als nicht erteilt. Für die Anbindung des Kleingartens an die Anlage des Vereins trägt der Pächter die Kosten.

Mit dem Anschluss an die Elektroanlage des Vereins und die Installation im Kleingarten muss der Pächter einen Elektrofachbetrieb beauftragen. Der Ausführende ist für die fachgerechte Installation verantwortlich. Es ist ein entsprechendes Protokoll anzufertigen und dem Vorstand zum Nachweis in den Parzellenunterlagen zu übergeben. Der Energiezähler muss verplombt sein. Die Zählerstände des alten und neuen Zählers sind festzustellen und im Protokoll zu erfassen. Erst dann darf Energie aus dem Netz bezogen werden. Diebstahl von Energie wird geahndet.

Das Protokoll des Ausführenden gilt als Fertigmeldung gegenüber dem Beauftragten für Energie. Für die Sicherheit der Anlage ist der Kleingärtner verantwortlich. Eigenmächtige Veränderungen sind unzulässig.

c. Durchführungsbestimmung

Die Funktion und Messgenauigkeit der Energiezähler sind vor Ablauf der für den eingesetzten Energiezähler festgelegten Eichgültigkeitsdauer (d.h. bei elektronischen Zählern nach 7 Jahren und bei mechanischen Zählern mit Induktionswerk nach 15 Jahren) durch einen Elektrofachbetrieb prüfen und dokumentieren zu lassen. Wenn notwendig sind Auswechslungen vorzunehmen.

Alle im Zusammenhang mit der Energieanlage im Kleingarten entstehenden Kosten trägt der Pächter.

Die Energiezähler werden jährlich am Ende der Gartensaison abgelesen. Der Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben. Die Pächter müssen den ablesenden Gartenfreunden den ungehinderten Zutritt zum Kleingarten und zu den Energiezählern gewährleisten. Der Energieverbrauch zwischen zwei Ablesungen bildet die Grundlage für die Verbrauchsabrechnung. Der Verlust zwischen dem am Hauptzähler ermittelten Verbrauch und der Summe des ermittelten Verbrauchs an allen Unterzählern, wird allen, die Energiegemeinschaftsanlage nutzenden Pächtern, in Rechnung gestellt. Dazu wird der Verlust durch die Anzahl der Parzellen geteilt.

Wer das Entgelt für den Energieverbrauch nicht bezahlt, dem kann der Vorstand die Energiezufuhr zum Kleingarten unter Berufung auf das Zurückhaltungsrecht gemäß Unterpachtvertrag sperren. Eine Sperrung kann nach zweimaliger Mahnung erfolgen, wobei mit der zweiten Mahnung eine Fristsetzung von 2 Wochen erfolgt und die Androhung der Sperrung der Zufuhr. Die Sperre wird erst aufgehoben, wenn die Energiekosten vollständig an den Verein gezahlt sind.

Bei der Gartenübergabe sind alle schriftlichen Genehmigungen, alle ausgestellten Mess- und Prüfprotokolle zur Energieanlage im Kleingarten und der Verlegeplan des Kabels im Kleingarten an den neuen Pächter zu übergeben. Bei einem nicht vorhandenen Prüfprotokoll kann der Elektroanschluss gesperrt werden. Der Zählerstand ist im Protokoll der Gartenübergabe zu vermerken.